

5. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen;
6. die Erklärung der Ehegatten, daß sie von der Eintragung Kenntnis genommen haben, und ihre Unterschrift.

§ 12.

Beurkundung am Rande der Eintragung im Ehebuch

Am Rande der Eintragung im Ehebuch sind zu beurkunden:

1. Jede Änderung des Namens;
2. die Feststellung des Familiennamens mit allgemeinbindender Wirkung;
3. die Auflösung der Ehe;
4. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
5. die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe;
6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe.

§ 13

Ausstellung der Eheurkunde

- (1) In die Eheurkunde sind aufzunehmen:
 1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
 2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Frau;
 3. der Wohnort der Ehegatten;
 4. der Tag und der Ort der Geburt der Ehegatten;
 5. der Tag und der Ort der Eheschließung.
- (2) Ist die Eintragung im Ehebuch berichtet worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Personenstand und der Name eines der Ehegatten dadurch verändert hat, daß er durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder festgestellt wurde, daß er kein eheliches Kind ist.
- (3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schluß der Urkunde anzugeben.

§ 14

Eintragung im Sterbebuch

- (1) Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:
 1. Den Ort und den Tag der Eintragung;
 2. die Vornamen und den Familiennamen des Verstorbenen, seinen Wohnort sowie gegebenenfalls seinen Geburtsnamen;
 3. den Tag, die Stunde und den Ort des Todes;
 4. den Tag und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
 5. die Vornamen und den Familiennamen des Ehegatten sowie gegebenenfalls seinen Geburtsnamen, war der Verstorbene ledig oder war seine Ehe aufgelöst, einen Vermerk über den Familienstand;
 6. den Vermerk, ob die Anzeige mündlich oder schriftlich erstattet wurde;
 7. den Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden, seinen Wohnort sowie den Vermerk, wodurch er sich ausgewiesen hat;
 8. den Vermerk, daß die Eintragung dem Anzeigenden zur Kenntnis gegeben und von ihm genehmigt wurde;
 9. die Unterschrift des Anzeigenden;
 10. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen.
- (2) Bei schriftlicher Anzeige wird an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 Ziffern 7 bis 9 nur die Bezeichnung der Anstalt eingetragen.

§ 15

Ausstellung der Sterbeurkunde

- (1) In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:
 1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
 2. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Wohnort sowie gegebenenfalls sein Geburtsname;
 3. der Tag, die Stunde und der Ort des Todes;
 4. der Tag und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
 5. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten sowie gegebenenfalls sein Geburtsname, war der Verstorbene ledig oder war seine Ehe aufgelöst, einen Vermerk über den Familienstand.
- (2) Ist die Eintragung im Sterbebuch berichtet worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

§ 16

Zweitbuch

- (1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tage als Abschrift in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Beauftragten für Personenstandswesen zu beglaubigen.
- (2) Das Zweitbuch ist am Jahresende dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zur Prüfung und Aufbewahrung zu übergeben.
- (3) Eintragungen in die Personenstandsbücher nach Übergabe des Zweitbuches sind dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, in beglaubigter Abschrift unverzüglich mitzuteilen, von diesem zu überprüfen und beizuschreiben. Die Bezeichnung kann, mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigefügt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden.

§ 17

Verlust von Personenstandsbüchern

- (1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anordnung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.
- (2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder wenn das Erst- und das Zweitbuch in Verlust geraten sind, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

§ 18

Vordrucke

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrage des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister des Innern
Maron